



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 13.09.2020

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Landratsamt Tuttlingen
- Baurechts- und Umweltamt -
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen

nachrichtlich:

- Bürgermeisteramt Immendingen
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
13.07.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Antrag auf Errichtung und Betrieb der Erddeponie "Alte Mauener Steig"
auf Gemarkung Immendingen;
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 13.07.2020**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
 - Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen
 - Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
 - Naturfreunde Tuttlingen
 - Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
 - Schwäbischer Albverein
 - Schwarzwaldverein Tuttlingen
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die mit Ihrem Mail vom 13.07.2020 erfolgte Information über das o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Die Notwendigkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer zweiten Erddeponie wird begründet mit den „zu erwartenden umfangreichen Bautätigkeiten im Rahmen der Flächenausweisungen für Wohn- und Gewerbenutzungen in mehreren Bebauungsplänen innerhalb des Gemeindegebiets“, „im Wesentlichen als eine Folgewirkung der Ansiedlung der Daimler AG sowie verschiedener Zulieferer am Standort Immendingen“, kurz- und mittelfristig in den Gewerbegebieten „Donau-Hegau I“ und „Donau-Hegau II“, in Mauenheim auf 26 Bauplätzen, in Ippingen auf 24 Bauplätzen, im Bereich des Bebauungsplans „Hinterwieden II“ in Immendingen sowie im Rahmen der innerörtlichen Verdichtung in Hattingen.
Dabei ist das größte der genannten Gebiete, das geplante Gewerbegebiet „Donau-Hegau II“, schon vom absoluten Umfang her weit überdimensioniert und lässt jeglichen Ansatz zum sparsamen Umgang mit Flächen vermissen (siehe unsere Stellungnahme vom 01.07.2020 an Baldauf Architekten im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens).
2. Überhaupt ist jedoch kein Ansatz erkennbar, wie eine Verminderung anfallenden Erdaushubs grundsätzlich angegangen werden soll. Schon seit Jahrzehnten ist diesbezüglich der Massenausgleich vor Ort ein Schlüssel zu einer Lösung, die offenbar nie angegangen worden ist. Die Folgen sind überquellende Erddeponien und nun erneut der Ruf nach neuer Deponiefläche, was eine weitere Forcierung des Flächenverbrauchs bedeutet.
3. Das Plangebiet liegt ziemlich genau im Bereich einer Kreuzung von 2 Wanderkorridoren des Generalwildwegeplans, die bereits durch den Bau des Prüf- und Technologiezentrums der Firma Daimler erheblich eingeengt worden sind. Drei der vier Äste der Kreuzung der Wanderkorridore haben internationale Bedeutung, der vierte landesweite Bedeutung. Was ist der Generalwildwegeplan wert, wenn er keine Konsequenzen nach sich zieht?
4. Aus unserer Sicht ist die neue Erddeponie nicht genehmigungsfähig, da ihre Notwendigkeit auf der Basis eines ungebremsen Flächenverbrauchs begründet wird, zudem ohne praktizierten Massenausgleich vor Ort beim Bauen. Außerdem werden am vorgesehenen Standort zwei bedeutende Wildwanderkorridore noch weiter blockiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes